

Flächennutzungsplan Vorentwurf

Gemeinde Großheringen

Begründung
Stand: 06.07.2020

Gemeinde Großheringen
Kösener Str. 10
99518 Großheringen

INHALTSVERZEICHNIS

1	Vorbemerkung	1
1.1	Planungserfordernis	1
1.2	Rahmenbindung der Flächennutzungsplanung	1
1.3	Bisheriger Verfahrensablauf bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Großheringen	2
2	Planungsgrundlagen	3
2.1	Lage im Raum.....	3
2.2	Naturräumliche Gegebenheiten.....	3
2.3	Siedlungs- und Verwaltungsstruktur	3
2.4	Geschichte	3
2.5	übergeordnete Planungen und Ziele, bestehendes Planungsrecht.....	3
2.6	Planungsvorgaben	3
2.6.1	Natur- und Landschaftsschutz	3
2.6.2	Altlastenverdachtsflächen	3
3	Bevölkerung	4
4	Wirtschaft und Arbeitsstätten	5
5	Städtebauliche Entwicklung	6
5.1	Vorbemerkung.....	6
5.2	Entwicklungsabsichten der Gemeinde.....	6
5.3	Belange des Immissionsschutzes	6
5.4	Darstellung von Bauflächen.....	7
5.4.1	Wohnbauflächen.....	8
5.4.2	Gemischte Bauflächen	8
5.4.3	Gewerbliche Bauflächen	9
5.4.4	Sonderbauflächen	9
6	Soziale Infrastruktur, Daseinsvorsorge und Einzelhandel	10
7	Grünflächen	11
7.1	Parkanlagen, Sport- und Spielplätze	11
7.2	Dauerkleingärten und Gärten	11
7.3	Friedhöfe.....	11
8	Verkehrsflächen	12
9	Wasserflächen	13
10	Ver- und Entsorgung	14
11	Natur und Landschaft	15
11.1	Umweltprüfung.....	15
11.2	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	15
11.2.1	Rechtsverbindlich festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	15

11.2.2 Landschaftspflegerische Maßnahmen	15
12 Land- und Forstwirtschaft	16
13 Flächenbilanz	17
Rechtsgrundlagen	18
Quellen	20
Anlagen	22

1 Vorbemerkung

1.1 Planungserfordernis

Gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Der Flächennutzungsplan bildet als vorbereitender Bauleitplan die erste Ebene im Rahmen der kommunalen Planungshoheit der Gemeinden. Er soll für einen Planungshorizont von ca. 10 bis 15 Jahren die Entwicklung Großheringens nachhaltig ordnen (vgl. § 1 Abs. 5 BauGB) sowie eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung planwirksam vorbereiten und dabei die sozialen, wirtschaftlichen und die Umwelt schützenden Anforderungen in Verantwortung gegenüber den künftigen Generationen miteinander in Einklang bringen.

Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern sowie die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

Die Notwendigkeit der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes ist für die Gemeinde Großheringen grundsätzlich gegeben. Die Gemeinde verfügt über keinen rechtskräftigen Flächennutzungsplan. Aus den Jahren 1990/91 und 2009 liegen Vorentwürfe vor. In der Sitzung des Gemeinderates am 09.09.2019 wurde der Beschluss zur Wiederaufnahme und Fortführung der Flächennutzungsplanung gefasst (Beschluss-Nr.: 29/III/2019).

Der vorliegende Vorentwurf stützt sich im Wesentlichen auf das ISEK der Gemeinde Großheringen, mit dessen Erstellung die LEG Thüringen beauftragt wurde.

1.2 Rahmenbindung der Flächennutzungsplanung

Im Flächennutzungsplan ist für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung darzustellen. Dabei ist in den Grundzügen auf die zukünftigen Bedürfnisse der Gemeinde abzustellen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Aufgabe der Flächennutzungsplanung ist es, einerseits die zum Teil konkurrierenden Flächennutzungen in Einklang zu bringen bzw. einen Interessenausgleich herzustellen. Dabei sind öffentliche Belange mit privaten Interessen der Bürger untereinander und gegeneinander abzuwägen; andererseits stellt die Flächennutzungsplanung das Bindeglied zwischen der Landesplanung und Raumordnung und der kommunalen Selbstverwaltung dar.

Der Flächennutzungsplan erzeugt die so genannte Selbstbindung der planbeschließenden Gemeinde und beeinflusst somit ihre bauliche und sonstige planungswirksame Entwicklung.

Die Darstellungen der Bodennutzung im Flächennutzungsplan haben für einzelne Bauvorhaben allerdings keine unmittelbare planungsrechtliche Bindung. Aus den Angaben kann keine Genehmigungspflicht der Kommune gegenüber Vorhabenträgern abgeleitet werden. Bindungswirkung besitzen die Aussagen des Flächennutzungsplanes jedoch zwischen der Kommune und Trägern öffentlicher Belange, sofern sie der Planung in den Beteiligungsverfahren nicht widersprochen haben (§ 7 BauGB).

Aus dem Flächennutzungsplan sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB (Entwicklungsgebot) verbindliche Bauleitpläne zu entwickeln. Verbindliche Bauleitpläne enthalten Festsetzungen über die städtebauliche Ordnung und entfalten ihrerseits als Satzung der Gemeinde eine rechtsverbindliche Wirkung.

Vom Flächennutzungsplan gehen folgende Rechtswirkungen aus:

- In der Regel sind Bebauungspläne aus den Flächennutzungsplänen abzuleiten. Die inhaltlichen Festsetzungen der Bebauungspläne dürfen den Darstellungen des FNP nicht widersprechen. Weicht der Bebauungsplan vom Flächennutzungsplan ab, ist für den rechtswirksamen Flächennutzungsplan ein Änderungsverfahren durchzuführen.
- Daneben sind die Träger öffentlicher Belange (TÖB) verpflichtet, ihre Planungen soweit anzupassen, dass sie den Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht widersprechen.
- Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind insbesondere bei Baugenehmigungen im Außenbereich der Kommunen von Bedeutung.

Die Darstellungen im Flächennutzungsplan sind nicht flurstücksgenau. Aufgrund dieser Abstrahierung können großräumige Nutzungskonflikte und siedlungsstrukturelle Wechselwirkungen gelenkt und geordnet werden. Zudem wird genügend Raum eröffnet für die Entwicklung der Bebauungspläne nach § 8 Abs. 2. BauGB, in denen planerische Lösungen von Einzelvorhaben festgesetzt werden.

Zweck des Flächennutzungsplanes ist damit nicht die Festlegung des Planinhaltes für Einzelvorhaben. Dies kann für Einzelvorhaben im Außenbereich allerdings auch ein mögliches Hemmnis sein.

1.3 Bisheriger Verfahrensablauf bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Großheringen

Die Aufstellung des Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Großheringen erfolgte in folgenden Schritten und in folgendem zeitlichen Verlauf:

- Wiederaufnahmebeschluss des Gemeinderates zum Verfahren in seiner Sitzung am 09.09.2019 (Beschluss-Nr.: 29/III/2019),
- Erarbeitung eines Vorentwurfs (abgeleitet aus dem ISEK Großheringen).

2 Planungsgrundlagen

2.1 Lage im Raum

⇒ ISEK Pkt. 2.1.1 'Lage im Raum'

2.2 Naturräumliche Gegebenheiten

⇒ ISEK Pkt. 2.1.4 'Naturräumliche Gegebenheiten, Schutzgebiete'

2.3 Siedlungs- und Verwaltungsstruktur

⇒ ISEK Pkt. 2.1.2 'Siedlungs- und Verwaltungsstruktur'

2.4 Geschichte

⇒ ISEK Pkt. 2.1.3 'Ortsgeschichte'

2.5 übergeordnete Planungen und Ziele, bestehendes Planungsrecht

⇒ ISEK Pkt. 2.2 'Übergeordnete Planungen'

⇒ ISEK Pkt. 2.3 'Standortbezogene Konzepte und Bauleitplanung'

2.6 Planungsvorgaben

2.6.1 Natur- und Landschaftsschutz

⇒ ISEK Pkt. 2.1.4 'Naturräumliche Gegebenheiten, Schutzgebiete'

⇒ ISEK Pkt. 2.2.4 'Umwelt / Landschaftsplanung'

2.6.2 Altlastenverdachtsflächen

Die Altlastenverdachtsflächen werden im Ergebnis der Vorentwurfsbeteiligung ergänzt.

3 Bevölkerung

⇒ ISEK Pkt. '2.3.4 Wohnbauflächenprognose mit integrierter Bevölkerungsprognose', Pkt. '2.4.1 Demografie', Pkt. '2.4.2 Siedlungsbild' und Pkt. '4 Definition der Ziele der gemeindlichen Entwicklung.

4 Wirtschaft und Arbeitsstätten

⇒ ISEK Pkt. '2.3.5 Entwicklungskonzept Gewerbe- und Industriepark „Am Mühlenholze“, Pkt. '2.4.4 Arbeitsmarkt und Wirtschaft' und Pkt. '4 Definition der Ziele der gemeindlichen Entwicklung.

5 Städtebauliche Entwicklung

5.1 Vorbemerkung

Die Darstellung der für die Bebauung vorgesehenen Flächen erfolgt größtenteils nach der allgemeinen Art der baulichen Nutzung als Bauflächen gemäß § 1 Abs. 1 BauNVO. Damit wird eindeutig zum Ausdruck gebracht, dass die weitergehenden Planungsvorgaben nach der besonderen Art der baulichen Nutzung zum gegebenen Zeitpunkt und nur nach begründetem Bedarf (Planungserfordernis nach § 1 Abs. 3 BauGB) auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung differenziert werden sollen. Dies wird wie folgt begründet:

- Aus einer im Flächennutzungsplan dargestellten Baufläche nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung gem. § 1 Abs. 1 BauNVO kann grundsätzlich eines der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung (Baugebiete) gemäß §§ 2 bis 11 BauNVO entwickelt werden. Folgende Differenzierungen sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung in der Gemeinde Großheringen grundsätzlich möglich:

Darstellung im FNP			Entwicklung im Bebauungsplan möglich als		
W	Wohnbaufläche	§ 1 (1) 1. BauNVO	WS WR WA WB	Kleinsiedlungsgebiete reines Wohngebiet allgemeines Wohngebiet besonderes Wohngebiet	§ 2 BauNVO § 3 BauNVO § 4 BauNVO § 4a BauNVO
M	gemischte Bauflächen	§ 1 (1) 2. BauNVO	MD MI	Dorfgebiete Mischgebiete	§ 5 BauNVO § 6 BauNVO
G	gewerbliche Bauflächen	§ 1 (1) 3. BauNVO	GE GI	Gewerbegebiete Industriegebiete	§ 8 BauNVO § 9 BauNVO
S	Sonderbauflächen	§ 1 (1) 4. BauNVO	SO SO	Sondergebiete, die der Erholung dienen sonstige Sondergebiete	§ 10 BauNVO § 11 BauNVO

Abbildung: Art der baulichen Nutzung von Bauflächen¹

- Die Baugebietsflächen selbst können neben der konkreten Art der baulichen Nutzung auch im Hinblick auf das Maß der baulichen Nutzung weiter gegliedert werden.
- Der erforderliche naturschutzfachliche Ausgleich ist damit erst auf dieser Planungsebene hinreichend konkret qualitativ und quantitativ zu ermitteln und zu sichern.

5.2 Entwicklungsabsichten der Gemeinde

⇒ ISEK Pkt. '4 Definition der Ziele der gemeindlichen Entwicklung'.

5.3 Belange des Immissionsschutzes

Im Flächennutzungsplan sind die unterschiedlichen Bauflächen grundsätzlich so zugeordnet, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die dem Wohnen dienenden sowie sonstigen schutzbedürftigen Gebiete soweit wie möglich vermieden werden (§ 50 BImSchG, § 1 Abs. 5 BauGB, § 15 BauNVO).

In den weiteren, aus dem FNP zu entwickelnden Planungen ist anzustreben, dass die schalltechnischen Orientierungswerte gemäß Beiblatt zu DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“ eingehalten bzw. unterschritten werden, um die mit der Eigenart der betreffenden Baufläche verbundenen Erwartungen auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastigungen zu erfüllen.

¹ eigene Darstellung nach §§ 1 – 11 BauNVO; Aufgrund der Ortsstrukturen in der Gemeinde Großheringen ist die Entwicklung einer gemischten Baufläche zu einem Kerngebiet gemäß § 7 BauNVO nicht möglich.

Art der baulichen Nutzung gem. § 1 BauNVO	Schalltechnische Orientierungswerte		
	Tags (6.00 bis 22.00 Uhr)	Nachts (22.00 bis 6.00 Uhr)	
		Gewerbe- und Freizeitraum	Verkehrslärm
reines Wohngebiet	50 dB(A)	35 dB(A)	40 dB(A)
allgemeines Wohngebiet	55 dB(A)	40 dB(A)	45 dB(A)
Dorf- und Mischgebiet	60 dB(A)	45 dB(A)	50 dB(A)
Gewerbegebiet	65 dB(A)	50 dB(A)	55 dB(A)
Sondergebiete (je nach Nutzungsart)	45 - 65 dB(A)		35 - 65 dB(A)

Abbildung: schalltechnische Orientierungswerte²

Die vorgenannten Orientierungswerte beziehen sich bereits auf den Rand der Bauflächen oder der überbaubaren Grundstücksflächen in Baugebieten bzw. Flächen sonstiger Nutzung.

Allerdings sind derart niedrige Verkehrslärmwerte im inneren der Gemeinden nur schwer zu erreichen. Unter Berücksichtigung der in der Regel dort vorherrschenden hohen Lärmgrundbelastung kann es im Einzelfall gerechtfertigt sein, sich am Beurteilungsrahmen der 16. BImSchV zu orientieren.

Bei Einhaltung des Planungsgrundsatzes, nach dem die o.g. schalltechnischen Orientierungswerte benachbarter Nutzungsgebiete um nicht mehr als 5 dB(A) differieren sollen, kann man davon ausgehen, dass keine erheblichen Belästigungen auftreten.

Im Hinblick auf die für die einzelnen Gebietstypen geltenden schalltechnischen Orientierungswerte bedeutet dies, dass reine Wohngebiete, allgemeine Wohngebiete, Mischgebiete, Gewerbe- und Industriegebiete in dieser Reihenfolge aufeinander folgen und keiner der Gebiets-typen übersprungen werden sollte.

Im Vorentwurf zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Großheringen wird dem entsprochen. Alle dargestellten Bauflächen sind so zugeordnet, dass unmittelbar keine Behinderungen der Nutzungen entstehen können.

Bei Plangebieten, insbesondere für Gewerbe- und Industriegebiete, ist eine Emissionskontingentierung auf der Grundlage des § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO im Planverfahren festzulegen, um schädliche Auswirkungen auf die umliegende Bevölkerung zu verhindern (passiver Schallschutz). Industriegebietsausweisungen müssen dabei neben emissionskontingentierten Teilgebieten mindestens einen Bereich aufweisen, für den keine Emissionsbeschränkungen gelten, um die allgemeine Zweckbestimmung eines Industriegebietes gem. § 9 BauNVO zu wahren. Daneben können z.B. in Wohngebieten weitere Maßnahmen zum passiven Schallschutz festgelegt werden (wie z.B. Ausrichtung der Schlafräume, Festlegung von Lärmpegeln) bzw. auch aktive Schallschutzmaßnahmen (wie Schallschutzwände/-wälle) erforderlich werden.

5.4 Darstellung von Bauflächen

In der Darstellung von Bauflächen sind auch Erweiterungsflächen für Wohngebiete, Mischgebiete, Gewerbe- und Industriegebiete sowie Sondergebiete vorhanden. Hier handelt es sich überwiegend um unversiegelte Flächen, die allerdings bereits eine Vornutzung bzw. anthro-

² STÄDTEBAULICHE LÄRMFIBEL Online; Beiblatt zu DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“; www.staedtebauliche-laermfibel.de

pogene Überprägung erfahren haben. Die genauen Flächenbilanzen (unversiegelt, teilversiegelt, vollversiegelte Flächen) sowie konkrete vorhabenbezogene Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichmaßnahmen bezogen auf die Schutzgüter (insbesondere Boden) sind in den jeweiligen, zu erstellenden Bebauungsplänen festzulegen.

5.4.1 Wohnbauflächen

Alle Flächen, die als Wohnbauflächen gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 1 Abs. 1 BauNVO dargestellt sind, dienen vorwiegend dem Wohnen und dem Wohnen unmittelbar zuzuordnender Funktionen. Dazu gehören Flächen öffentlicher und privater Nutzungen sowie Flächen für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung.

Dargestellt sind Bruttobauflächen, die regelmäßig nicht nur die eigentlichen Wohngrundstücke enthalten, sondern darüber hinaus auch folgende Nutzungen und Bereiche (je nach Lage und baulich-räumlicher Umgebung) einbeziehen können:

- (innere) Verkehrserschließungsflächen,
- Versorgungsflächen (technische Infrastruktur),
- Flächen für Einrichtungen der sozialen Infrastruktur (z.B. Kitas),
- kleinere öffentliche und private Grünflächen,
- Eingriffs- und Ausgleichsflächen.

Die Darstellung der Wohnbauflächen erfolgt nach der allgemeinen Art der Flächennutzung, um in nachfolgenden Planungen genug Raum für eine weitere inhaltliche Konkretisierung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes zuzulassen. Das bedeutet, dass die dargestellten Bauflächen auch künftig nicht in ihrer Gesamtheit baulich genutzt werden sollen. Insbesondere innerörtliche Freiflächen und Hausgärten sollen erhalten werden.

Die im Vorentwurf zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Großheringen dargestellten Wohnbauflächen sind das Ergebnis der Auseinandersetzung mit der bedarfsgerechten Ausweisung. Grundsätzlich soll der künftige Bedarf an Wohnbauflächen auf bereits vorhandenen Wohnbauflächen nachgewiesen werden. Allerdings sind hier kaum Potentiale (Baulücken und Verdichtungspotentiale) vorhanden. Um die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung bezogen auf die Nutzung Wohnen erreichen zu können, sind zusätzliche Wohnbauflächen erforderlich. Der Bedarf wurde in einer Bedarfsprognose samt integrierter Bevölkerungsentwicklungsprognose bis 2030 dargestellt.

In den Wohnbauflächen enthaltene Baulücken nach § 34 BauGB sind entsprechend der Struktur ihrer näheren Umgebung grundsätzlich bebaubar und nutzbar, ggf. muss durch Aufstellung eines Bebauungsplanes bzw. einer Ergänzungssatzung Baurecht geschaffen werden.

Im Vorentwurf sind insgesamt ca. 7,3 ha Wohnbauflächen, darunter ca. 2,5 ha Erweiterungsflächen, dargestellt.

Weitere Aussagen siehe

- ⇒ ISEK Pkt. '2.3.4 Wohnbauflächenprognose mit integrierter Bevölkerungsprognose', Pkt. '2.4.1 Demografie', Pkt. '2.4.2 Siedlungsbild' und Pkt. '4 Definition der Ziele der gemeindlichen Entwicklung.

5.4.2 Gemischte Bauflächen

Gemischte Bauflächen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB im Vernehmen mit § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO sind hauptsächlich geprägt durch Wohnnutzung und andere Nutzungen, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Dazu zählen z.B. kleinere Handwerksbetriebe, aber auch Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe. Das Verhältnis beider Nutzungsarten sollte grundsätzlich ausgeglichen sein.

Die Flächen, die als gemischte Bauflächen dargestellt sind, dienen insbesondere der Erhaltung der örtlichen Struktur und somit der Mischung von (ländlichen) Wirtschaftsstellen, dem

Wohnen und damit im Zusammenhang stehenden Betrieben sowie den für die örtliche Versorgung dienenden und nicht wesentlich störenden Gewerbe-, Handwerks- und Dienstleistungsbetrieben.

Dargestellt wurden als gemischte Bauflächen die bebauten Bereiche der historisch gewachsenen Ortslagen der Gemeinde Großheringen.

In den Mischbauflächen enthaltene Baulücken nach § 34 BauGB sind entsprechend der Struktur ihrer näheren Umgebung bebaubar und nutzbar. Die Darstellung der gemischten Bauflächen erfolgt nach der allgemeinen Art der Flächennutzung, um in nachfolgenden Planungen genug Raum für eine weitere inhaltliche Konkretisierung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes zuzulassen (siehe auch Wohnbauflächen). Das bedeutet, dass die dargestellten Bauflächen auch künftig nicht in ihrer Gesamtheit baulich genutzt werden. Insbesondere innerörtliche Freiflächen und Hausgärten sollen erhalten bleiben.

Es sind ca. 26,5 ha gemischte Bauflächen dargestellt.

Weitere Aussagen siehe

- ⇒ ISEK Pkt. '2.3.4 Wohnbauflächenprognose mit integrierter Bevölkerungsprognose', Pkt. '2.4.1 Demografie', Pkt. '2.4.2 Siedlungsbild' und Pkt. '4 Definition der Ziele der gemeindlichen Entwicklung.

5.4.3 Gewerbliche Bauflächen

Gewerbliche Bauflächen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB im Vernehmen mit § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO dienen ausschließlich der Unterbringung von Gewerbe- und Industriebetrieben und der dazugehörigen Verwaltungsgebäude sowie von Lagerhäusern bzw. -plätzen.

Es sind ca. 17,2 ha gewerbliche Bauflächen dargestellt. Zusätzlich dargestellt ist ein Suchraum G, der ca. 17,9 ha umfasst. Hierbei handelt es sich um eine potentielle Erweiterungsfläche für bereits ansässige Unternehmen. Weitere Konkretisierungen erfolgen im Zuge der weiteren Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplanung sowie verbindliche Bauleitplanung).

Weitere Aussagen siehe

- ⇒ ISEK Pkt. '2.3.5 Entwicklungskonzept Gewerbe- und Industriepark „Am Mühlenholze“', Pkt. '2.4.4 Arbeitsmarkt und Wirtschaft' und Pkt. '4 Definition der Ziele der gemeindlichen Entwicklung.

5.4.4 Sonderbauflächen

Bei der Darstellung der Sonderbauflächen nach § 11 BauNVO handelt es sich um städtebauliche Bereiche, die mit ihrer Funktion bzw. Nutzung und ihren Auswirkungen auf die angrenzenden bzw. die sie umgebenden Bereiche die Einordnung in andere Bauflächen nicht zulassen. Nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB im Vernehmen mit § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO können Sonderbauflächen im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Oberhalb der Ortslage Kaatschen ist eine Sonderbaufläche in Größe von ca. 0,3 ha dargestellt. Hier bestehen Überlegungen, ein Sondergebiet Erholung zu entwickeln.

6 Soziale Infrastruktur, Daseinsvorsorge und Einzelhandel

Die Darstellung der Flächen für die Ausstattung des Gemeindegebietes erfolgt mit der dafür vorgesehenen Zweckbestimmung. Nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 a) BauGB sind ca. 0,5 ha als Gemeinbedarfsflächen dargestellt. Flächig dargestellt ist das Areal rund um den Kindergarten. Alle weiteren Einrichtungen des Gemeinbedarfs sind in die Darstellungen als Wohnbau- bzw. gemischte Baufläche integriert. Der jeweilige Standort wurde lediglich mit dem Symbol der Zweckbestimmung konkretisiert.

Die in der Planzeichnung dargestellten Flächen für den Gemeinbedarf entsprechen nach Lage, Größe und Ausdehnung den Erfordernissen der nachhaltigen Entwicklung der Gemeinde Großheringen. Geplante Gemeinbedarfsflächen sind im vorliegenden Plan nicht dargestellt.

Weitere Aussagen zur sozialen Infrastruktur siehe

⇒ ISEK Pkt. '2.4.3 Soziale Infrastruktur' mit den Unterpunkten Öffentliche Einrichtungen, kirchliche Einrichtungen, soziale Einrichtungen, Einrichtungen/Angebote des Sports und Sportvereine, Freizeit und Kultur, Vereine und Clubs, Einzelhandel, Bildung und Gesundheit, Kindertagesstätte, Schule, und medizinische Versorgung' und Pkt. ,4 Definition der Ziele der gemeindlichen Entwicklung.

7 Grünflächen

Zu den Grünflächen der Gemeinde Großheringen gehören nach ihrer besonderen Zweckbestimmung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB Parkanlagen, Sport- und Spielplätze, Dauerkleingärten und Friedhöfe. Weiterhin gibt es sonstige Grünflächen ohne besondere Zweckbestimmung (wie Gärten). Sie dienen der Bevölkerung als Bewegungs- und Erholungsraum im Freien, tragen zur Verbesserung und zum Schutz des Kleinklimas bei und stellen für die Siedlungsstruktur wichtige Gliederungselemente dar.

Die dargestellten Grünflächen umfassen 24,9 ha. Sie entsprechen nach Lage, Größe und Ausdehnung den Erfordernissen der nachhaltigen Entwicklung der Gemeinde Großheringen.

7.1 Parkanlagen, Sport- und Spielplätze

Parkanlagen und Sportplätze bzw. -flächen finden sich vor allem in der Aue zwischen Viegastraße und IIm. Diese zentrale Grünfläche stellt für die Bevölkerung das Zentrum der sportlichen Betätigung dar. So sind hier auch Infrastrukturen, wie z.B. das Sanitärgebäude, zu finden.

In Kaatschen bietet ein Spielplatz Spielmöglichkeiten für die ortsansässige Bevölkerung und Gäste.

7.2 Dauerkleingärten und Gärten

Dauerkleingärten nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB, die dem Kleingartenbegriff aus dem Bundeskleingartengesetz im § 1 Abs. 1 BKleingG entsprechen, sind Gärten, die aufgrund von Pacht- oder ähnlichen Verträgen von Kleingärtnern bewirtschaftet werden und in Anlagen mit gemeinschaftlichen Einrichtungen zusammengefasst sind.

Im Vorentwurf zum Flächennutzungsplan ist bei Unterneusulza eine solche Anlage entsprechend gekennzeichnet.

Sonstige Gärten (private Gärten, Hausgärten u.ä.) sowie randliche Begrünungen von Bauflächen sollen erhalten, insbesondere randliche Begrünungen weiterentwickelt werden. Die randlichen Eingrünungen sind als gemeindliches Ziel zu verstehen, um den mit der Inanspruchnahme neuer Bauflächen verbundenen, unvermeidbaren Eingriff in Natur und Landschaft und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu minimieren.

Konkrete Neudarstellungen von Dauer- und Kleingärten, sonstigen Gärten oder randlichen Begrünungen sind in der Planzeichnung mit einer Ausnahme östlich des Friedhofs in Großheringen nicht enthalten. Ansonsten wird überwiegend der Bestand dargestellt.

7.3 Friedhöfe

Friedhöfe gibt es in Unterneusulza, Großheringen und Kaatschen. Die Kapazitäten der Friedhöfe in der Gemeinde Großheringen sind, unter Berücksichtigung der Einwohnerentwicklung, ausreichend.

8 Verkehrsflächen

Im vorliegenden Vorentwurf zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Großheringen sind gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB insgesamt 15,6 ha Bahnanlagen und 0,4 ha Verkehrsfläche (Parkplatz am Bahnhof) mit besonderer Zweckbestimmung dargestellt. Zusätzlich dargestellt ist ein Suchraum für eine Brücke über die Saale nördlich von Kaatschen zur Anbindung an die B 87 (Saalequerung). Dargestellt sind zwei mögliche Prüfkorridore (A und B), welche im nächsten Schritt fachlich zu untersuchen sind.

Weitere Parkmöglichkeiten und Stellplätze befinden sich darüber hinaus in den Ortsteilen und Ortslagen, in der Hauptsache auf privaten bzw. straßenbegleitend auf öffentlichen Flächen.

Weitere Aussagen siehe

⇒ ISEK Pkt. '2.4.5 Technische Infrastruktur' mit den Unterpunkten Straßenverkehr, Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr und Pkt. ,4 Definition der Ziele der gemeindlichen Entwicklung.

9 Wasserflächen

Die Ilm mündet in Großheringen in die Saale. Diese beiden Flüsse und verschiedene andere Wasserflächen, z.B. in der Parkanlage in der Aue an der Ilm und die vollgelaufene Kiesgrube an der Saale bei Kaatschen, sind prägend für das Gemeindegebiet.

Es sind im Vorentwurf ca. 16,3 ha Wasserflächen dargestellt.

Weitere Aussagen siehe

⇒ ISEK Pkt. '2.4.4 Arbeitsmarkt und Wirtschaft mit dem Unterpunkt Tourismus und Naherholung' sowie Pkt. 2.1.4 'Naturräumliche Gegebenheiten, Schutzgebiete' (Oberflächengewässer).

10 Ver- und Entsorgung

Dargestellt ist entsprechend § 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB eine oberirdische Hauptversorgungsleitung.

Weitere Aussagen siehe

⇒ ISEK Pkt. '2.4.5 Technische Infrastruktur' mit den Unterpunkten Ver- und Entsorgung und Breitbandversorgung und Pkt. ,4 Definition der Ziele der gemeindlichen Entwicklung.

11 Natur und Landschaft

11.1 Umweltprüfung

Mit der Änderung des Baugesetzbuches vom 20.07.2004 wurden die europarechtlichen Vorgaben (Europarechtsanpassungsgesetz Bau/EAG Bau) zur Umweltprüfung im Bereich der Bauleitplanung umgesetzt. Eine wesentliche Änderung stellt dabei die Einführung der Umweltprüfung für alle Bauleitpläne, und damit auch für Flächennutzungspläne dar. Der Begriff Umweltprüfung fasst dabei gemäß § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die in der Bauleitplanung bereits eingeführte Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und die Strategische Umweltprüfung (SUP) zusammen. Im Mittelpunkt steht der Umweltbericht, der die Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine sachgerechte Abwägung der Umweltbelange durch die Gemeinde bietet.

Ausgangspunkt der Umweltprüfung ist § 2 Abs. 4 Satz 1 des Baugesetzbuches. Damit werden die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB mit den voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet. Der erforderliche Detaillierungsgrad ergibt sich aus der Anlage 1 des BauGB. Somit wird ein Umweltbericht nach § 2a BauGB zugeordnet.

Zum anderen wird auf den § 1a verwiesen, der die Bodenschutzklausel, die Eingriffsregelung und die Notwendigkeit zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes regelt.

Die Umweltprüfung untersucht die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Flächennutzungsplanes auf die Umwelt. Schwerpunkte des Umweltberichtes werden deshalb die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft infolge geplanter Vorhaben darstellen sowie die Erarbeitung eines Pools an potenziellen Kompensationsmaßnahmen (u.a. Integration des Landschaftsplans „Unteres Ilmtal“).

Bei der vorliegenden Unterlage handelt es sich um einen Vorentwurf, welcher u.a. die Abfrage der Träger öffentlicher Belange zu Umfang und Inhalt der Umweltprüfung zum Ziel hat.

§ 4 BauGB Beteiligung der Behörden

(1) Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 zu unterrichten und **zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufzufordern**. Hieran schließt sich das Verfahren nach Absatz 2 auch an, wenn die Äußerung zu einer Änderung der Planung führt.

Grundlegende Aussagen zum Umweltzustand bzw. zu den Schutzgütern können dem

⇒ ISEK Pkt. 2.1.4 'Naturräumliche Gegebenheiten, Schutzgebiete' sowie Pkt. 2.2.4 'Umwelt / Landschaftsplanung'

entnommen werden. Im Ergebnis der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB werden die Stellungnahmen ausgewertet und der Umweltbericht als eigenständige Unterlage entsprechend erarbeitet.

11.2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

11.2.1 Rechtsverbindlich festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

11.2.2 Landschaftspflegerische Maßnahmen

⇒ ISEK Pkt. 2.3.2 'Landschaftsplanung'

12 Land- und Forstwirtschaft

12.1 Landwirtschaft

Landwirtschaft ist die zielgerichtete Herstellung von pflanzlichen oder tierischen Erzeugnissen auf einer zu diesem Zweck bewirtschafteten Fläche. Nach § 201 BauGB ist der Landwirtschaft insbesondere der Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Tierhaltung zuzuordnen, soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann. Darüber hinaus werden die gartenbauliche Erzeugung, der Erwerbsobstbau, der Weinbau, die berufsmäßige Imkerei und die berufsmäßige Binnenfischerei zur Landwirtschaft gerechnet.

Im Vorentwurf zum Flächennutzungsplan wurden insgesamt ca. 405,5 ha als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. In dieser Flächendarstellung enthalten sind der Suchraum G (ca. 17,9 ha) sowie die Suchkorridore für die Saalequerung.

Weitere Aussagen siehe

⇒ ISEK Pkt. '2.4.4 Arbeitsmarkt und Wirtschaft'

12.2 Forstwirtschaft und Wald

Forstwirtschaft bezieht sich auf das planmäßige Handeln des Menschen im Wald. Ziel dieser Handlungen sind heute neben der Rohstoffherzeugung auch das Erbringen von Leistungen wie die Erhaltung der Wälder, insbesondere als Schutz- und Erholungsraum.

Im Vorentwurf zum Flächennutzungsplan wurden insgesamt ca. 89,5 ha als Waldflächen dargestellt.

13 Flächenbilanz

Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes (604 ha) finden sich folgende Darstellungen:

Darstellung als		Größe (ha)	davon	
			Bestand	Planung / Erweiterung
W	Wohnbauflächen	7,3	4,8	2,5
M	gemischte Bauflächen	26,5	26,5	0,0
G	gewerbliche Bauflächen	17,2*	17,2	Suchraum G + 17,9
SO	Sonderbauflächen	0,3	0,3	0,0
Verkehrsflächen				
	Bahnanlagen	15,6	15,6	0,0
	Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung Parken	0,4	0,4	(Saalequerung nicht bilanziert)
Flächen für den Gemeinbedarf		0,5	0,5	0,0
Siedlungsfläche gesamt		67,8	65,3	2,5
Grünflächen		24,9	24,9	0,0
Wasserflächen		16,3	16,3	0,0
Flächen für die Landwirtschaft		405,5	405,5	- 17,9
Flächen für Wald		89,5	89,5	0,0
Gesamtfläche Großheringen		604		

* Fläche Suchraum G noch in Flächen für die Landwirtschaft

Abbildung: Flächenbilanz

Die in der Flächenbilanz enthaltene Bestandsangabe ergibt sich aus den vorhandenen bzw. verbindlich zulässigen Nutzungen im Gemeindegebiet. Aus dem Abgleich zwischen den Bestands- und Planungsangaben ist zu erkennen, in welcher Größenordnung Darstellungen entgegen der Bestandsnutzung bzw. der verbindlich zulässigen Nutzung vorgenommen wurden.

Rechtsgrundlagen

(Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen)

Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587).

Baunutzungsverordnung (**BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), Bekanntmachung der letzten Änderung am 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

Planzeichenverordnung 1990 (**PlanZV**) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

Thüringer Bauordnung (**ThürBO**) vom 13.03.2014 (GVBl. 2014, S.49), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323, 341).

Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – **ThürKO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - **BNatSchG**) Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert.

Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes und zur weiteren landesrechtlichen Regelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetz -**ThürNatG**-) vom 30. Juli 2019, geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323, 340).

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - **WHG**) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254).

Thüringer Wassergesetz (**ThürWG**) vom 18. Mai 2019, verkündet als Artikel 1 des Thüringer Gesetz zur Neuordnung des Wasserwirtschaftsrechts vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74).

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - **BBodSchG**) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465).

Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (**ThürBodSchG**) vom 16.12.2003 (GVBl. S.511), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74, 121).

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert.

Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz – **ThürDSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.2004 (GVBl. S. 465), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 735).

Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz (**ThürVermGeoG**) vom 16. Dezember 2008, zuletzt geändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 760).

Gesetz zur Erhaltung, zum Schutz und zur Bewirtschaftung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Thüringer Waldgesetz - **ThürWaldG** -) vom 6. August 1993 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 414).

Thüringer Nachbarrechtsgesetz (**ThürNRG**) vom 22. Dezember 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2016 (GVBl. S. 149).

1. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BImSchG (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – **TA Luft**) vom 24.07.2002, GMBL. 2002, S. 511.

6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BImSchG (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – **TA Lärm**) vom 26.08.1998, veröffentlicht im Gemeinsamen Ministerialblatt 49. Jg., 1998, Nr. 26., S. 503-515,

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513).

Raumordnungsgesetz (**ROG**) in der Fassung vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 124 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I. S. 1474).

Thüringer Landesplanungsgesetz (**ThürLPIG**) vom 11.12.2012 (GVBl. S. 450), zuletzt geändert durch Artikel 44 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 762).

Bundeskleingartengesetz (**BKleingG**) vom 28.02.1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19.09.2006 (BGBl. I S. 2146)

DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“

Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - **16. BImSchV**) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2269).

Geruchsimmisions-Richtlinie (**GIRL**) in der Fassung vom 29. Februar 2008 und einer Ergänzung vom 10. September 2008.

Thüringer Straßengesetz (**ThürStrG**) vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273), mehrfach geändert durch Artikel 45 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 763).

Bundesfernstraßengesetz (**FStrG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237).

Quellen

- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT 2014 – ARBEITSHILFE PRODUKTIONSINTEGRIERTE KOMPENSATION
- BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT (2019) Arbeitsmarkt kommunal für die Gemeinde Großheringen (Stichtag: jeweils 30.06.), www.statistik.arbeitsagentur.de
- Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (Hrsg.): Breitbandatlas, Stand: 18.11.2019; www.bmvi.de
- Bundesverkehrswegeplan 2030.
- E-Mail der Stadt Apolda an die LEG Thüringen vom 08.05.2020
- FOTO: LEG 03/2020 UND 04/2020
- Gemeinde Großheringen (2020), Zuarbeit
- GEMEINDE GROßHERINGEN (2020), Zuarbeit/Kirchgemeinde Großheringen www.kirchebadsulza.de
- [HTTPS://GROSSHERINGEN.EU/WISSENSWERTES/WISSENSWERTES.HTML](https://GROSSHERINGEN.EU/WISSENSWERTES/WISSENSWERTES.HTML)
- <https://www.weimarerland.de/kultur/Denkmalliste2018.pdf>
- <https://weimarerland.de/bildung/index.html>
- LA21 LANDSCHAFTSARCHITEKTUR, NORDHAUSEN (2018): ARTENSCHUTZBEITRAG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 5 „AM MÜHLHOLZE“
- LEG Thüringen und Zuarbeit des Landratsamtes Weimarer Land (über die Gemeinde)
- LEG Thüringen, 2020
- LEG Thüringen, Wohnbauflächenprognose 2030, 2019
- LEG THÜRINGEN MBH, „WOHNBAUFLÄCHENPROGNOSE, OKTOBER 2019
- LEG THÜRINGEN MBH, Entwicklungskonzept Gewerbe- und Industriepark „Am Mühlholze“; DEZEMBER 2019
- LEG Thüringen, eigene Darstellung nach §§ 1 – 11 BauNVO
- LEP THÜRINGEN 2025, S. 68 FF UND KARTE 3 – ZENTRALE ORTE UND INFRASTRUKTUREN; KARTE 5; KARTE 10; S. 11; S. 103F
- LEIBNITZ-INSTITUT FÜR ÖKOLOGISCHE RAUMENTWICKLUNG E.V. (2013) Kleinräumige Bevölkerungsprognose für alle Gemeinde der Planungsregion Ostthüringen, S. 22
- Ortsbegehungen, eigene Recherchen LEG Thüringen
- RAG Weimarer Land – Mittelthüringen, Regionale Entwicklungsstrategie 2014 – 2020, Mai 2015, aktualisiert 2019/2020, insbes. Seiten 3, 36 und 37 ff
- REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT MITTELTHÜRINGEN (2019) Regionalplan Mittelthüringen; S. 9; Karte 1-1 Raumstruktur
- REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT MITTELTHÜRINGEN (2019), Regionalplan Mittelthüringen; 1. ENTWURF ÄNDERUNG; SEITE 35 FF; S. 49; KARTE 4-2 TOURISMUS; S. 97 FF, RAUMNUTZUNGSKARTE; S. 77 FF, RAUMNUTZUNGSKARTE; FREIRAUMSICHERUNG; S. 69 FF; S. 103 FF; Umweltbericht zum Regionalplan Mittelthüringen; 1. ENTWURF ZUR ÄNDERUNG, S. 58 FF
- STÄDTEBAULICHE LÄRMFIBEL ONLINE; BEIBLATT ZU DIN 18005-1 „SCHALLSCHUTZ IM STÄDTEBAU“; WWW.STAEDTEBAULICHE-LAERMFIBEL.DE

- Stellungnahme der Gemeinde zum 1. Entwurf Änderung des Regionalplans
- Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft 2014 – Produktionsintegrierte Kompensation (PIK) Maßnahmenvorschläge
- THÜRINGER LANDESAMT FÜR STATISTIK (2020) BEVÖLKERUNG DER GEMEINDE GROßHERINGEN NACH GESCHLECHT (STAND: 30.06.2019); FLÄCHE DER GEMEINDE GROßHERINGEN (STAND: 31.12.2018) , WWW.STATISTIK.THUERINGEN.DE; KARTE OHNE MAßSTAB (2020)
- THÜRINGER MINISTERIUM FÜR BAU, LANDESENTWICKLUNG UND VERKEHR (2014) Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP Thüringen 2025) – Thüringen im Wandel, S. 10 ff; S. 26 ff; S. 75 F; S. 98;
- THÜRINGER MINISTERIUM FÜR BAU, LANDESENTWICKLUNG UND VERKEHR (2014) Demographiebericht 2013: Teil 1 – Bevölkerungsentwicklung des Freistaates und seiner Teilregionen, S. 9
- THÜRINGER MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, WISSENSCHAFT UND DIGITALE GESELLSCHAFT (2018) Glasfaserstrategie für den Freistaat Thüringen, www.thueringen.de
- Web-Seiten: www.wasserapolda.de; www.thueringer-energienetze.com; www.thueringerenergie.de; www.statistik.thueringen.de; www.regionalplanung.thueringen.de; INTERNETSEITE: TLUBN, UMWELT REGIONAL; GEOPROXY; WIKIPEDIA; www.viega.de; www.statistik.thueringen.de

Anlagen

- Flächennutzungsplan Vorentwurf im Maßstab 1:10.000
- Beiplan Regionalplanerische Vorgaben
- Beiplan Schutzgebiete

Bearbeitung:

Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen mbH (LEG Thüringen)
Abteilung Stadt- und Regionalentwicklung
Mainzerhofstraße 12
99084 Erfurt
www.leg-thueringen.de

T 0361 5603-230
F 0361 5603-336
E sre@leg-thueringen.de